

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 30. August 2012

Nr. 28

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Brandschutzordnung der Hochschule Niederrhein vom 5. Juli 2012

Ordnung
zur Änderung der Brandschutzordnung
der Hochschule Niederrhein
Vom 5. Juli 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 18 Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), des § 7 Absatz 1 Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 20. November 2007 (Amtl. Bek. HN 23/2007), geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2011 (Amtl. Bek. HN 272011) und der §§ 9, 10, 13 des Arbeitsschutzgesetzes (BGBI I S. 1246 vom 07.08.1996, das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBI. I S. 160) geändert worden ist, sowie der DIN 14096 hat die Hochschule Niederrhein die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Brandschutzordnung der Hochschule Niederrhein erlassen:

Artikel I

Die Brandschutzordnung der Hochschule Niederrhein vom 19. Dezember 2011 (Amtl. Bek. HN 1/2012) wird wie folgt geändert:

1. Teil B Buchstabe E wird wie folgt neu gefasst:

Verhalten im Brandfall

Panik und Fehlhandlungen sind die gefährlichsten Begleiterscheinungen eines Brandes.

Wenn möglich, im Brandbereich elektrische Geräte ausschalten, Gaszufuhr in den betroffenen Laboren absperren (NOTAUS).

Lüftungs- und Klimaanlage ausschalten.

(Die besonderen Betriebsanweisungen für Labore mit getrennter Lüftung oder Laborabzügen bleiben davon unberührt.)

Räume verlassen und die Türen zum Brandbereich schließen.

2. In Teil C werden in der Einleitung in Absatz 2 die Worte „der Lehrenden und Studierenden, der Mitarbeiter in Lehre und Forschung und der sonstigen Mitarbeiter“ ersetzt durch die Worte „der Lehrenden und Studierenden sowie der Beschäftigten.“

3. In Teil C wird in Buchstabe D Punkt 1 nach Satz 3 folgender Satz als Satz 4 angefügt: „Bis zur Übernahme durch die Feuerwehr oder die Polizei wird den Brandschutz Helfern das Hausrecht übertragen.“ Die Sätze 4 und 5 werden Satz 5 und Satz 6.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Krefeld, den 5. Juli 2012

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein

Der Vizepräsident für Wirtschafts- und
Personalverwaltung der Hochschule
Niederrhein

Prof. Dr. Hans-Hennig von Grünberg

Kurt Kürh